

rechte und weise Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfes Seitens einer hohen Kammer der Reichsräthe. Wir erwarten mit Zuversicht, daß das von uns Vorgetragene genügen werde, um namentlich das Drückende des Gesetzes bezüglich unserer Gewerbsphäre hervorzuheben und zur richtigen Beurtheilung zu bringen.

Wir bitten nur um Gerechtigkeit, wo sie die Natur der Dinge mit sich bringt; und diese, wir sind es fest überzeugt, wird uns von einer hohen Kammer der Reichsräthe nicht versagt werden.

In dieser Ueberzeugung verharren in aller Ehrfurcht

Einer hohen Kammer der Reichsräthe

ergebenste

Buchhändler und Buchdrucker von München:

Georg Franz, Buchhändler und Buchdrucker.	Caroline Wolf, Buchdruckerei-besitzerin.
Literarisch-artistische Anstalt, R. Oldenburg.	J. J. Lentner'sche Buchhandlung, W. Red.
Jos. Lindauer'sche Buchhandlung.	C. A. Fleischmann'sche Buchh.
Jos. A. Finsterlin.	L. Senzel.
Chr. Kaiser, Buchhändler.	Joh. Palm's Hofbuchhandlung, J. Grubert.
J. G. Weiß, Buchdrucker.	Dr. Friedrich Wild'sche Buchdruckerei, L. Parcus.
Heinrich Nösl.	Joh. Deschler, Buchdruckerei-besitzer.
M. Pöfenbacher'sche Buchdruckerei. J. Wöhr, Factor.	

Für sich und im Interesse sämtlicher bayerischer Buchhändler und Buchdrucker, in specie im Namen der nachstehend Genannten, welche bis heute ihren Anschluß angezeigt haben:

Bed'sche Buchhandlung in Nördlingen.	Elsäßer & Waldbauer in Passau.
G. A. Grau in Hof.	Pleuger, Firma Pustet'sche Buchhandlung in Passau.

In einem Nachtrag zu vorstehender Vorstellung wurden unterm 6. März die bis dahin eingelaufenen Beitrittserklärungen der nachstehenden Gewerbsgenossen zur Anzeige gebracht und weitere Beitrittserklärungen nach deren Eingang vorbehalten.

Augsburg. a) Buchhändler: Nürnberg. Buchhändler:

P. P. Bolling's Wittve.	J. A. Endter'sche Buchhandlung, G. Mann.
Niel. Doll.	W. Zümmel.
A. Herzog.	J. A. Stein.
Jaquet's Verlagsbuchhandlung.	C. H. Zeh'sche Buchhandlung, R. Köneke.
v. Jenisch & Stage's Buchhandl.	Riegel & Wiefner'sche Buchhandl., G. Mainberger.
K. Kollmann'sche Buchhandlung.	J. L. Logbeck.
Lampart & Comp.	Schrag'sche Buchhandlung.
M. Nieger'sche Buchhandlung, P. Himmer.	Chr. Korn.
J. A. Schloffer, Buch- u. Kunsthandlung.	Fr. Nap. Campe.
B. Schmid'sche Buchhandlung, Kremer.	Aug. Recknagel.
J. Wolf'sche Verlagsbuchhandlg.	Renner & Comp.
	p. p. Friedr. Campe.
	h. Campe.

b) Buchdrucker.

Leonh. Doll.  
Geiger'sche Buchdruckerei.  
Buz & Reichenbach.  
N. Hartmann.  
P. Himmer.  
Fr. Kohler.  
K. Kollmann.  
F. C. Kremer.  
Fr. Reitmayr.  
C. Schag.  
A. Volkart.  
J. C. Wirth.

Regensburg.

Buchhändler u. Buchdrucker:

J. G. Manz.  
Montag & Weiß.  
Jak. Nuswurm.  
Demmler.  
Krug.  
Fr. Pustet.  
Joh. Mayr in Stadtamhof.

Straubing. Buchhändler:

Schorner'sche Buchhandlung.

Passau. Buchdrucker:

Pustet'sche Buchdruckerei.

Erlangen. Buchhändler:

Ferd. Enke.  
Palm & Enke.  
Palm's Verlagsbuchhandlung.  
Theod. Blasing.  
Karl Seyder.

## Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse

im Königreich Bayern.

Se. Majestät der König von Bayern haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen über Presseverbrechen und Pressevergehen.

Art. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Pressezeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Art. 2. In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, in soweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Diese Verfügung ist im erstern Fall durch den Schwurgerichtshof (Assisenricht) beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letztern durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.

Art. 3. Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirkes, oder der erhaltenen besonderen Notification, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter der Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Art. 4. Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eines der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt, und bei der Bemessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt.

Der Rückfall ist gleichfalls nur ein Erschwerungsgrund.

Ist eine und dieselbe strafbare Handlung sowol in den allgemeinen Strafgesetzen als in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführt oder in der Bestimmung des Art. 11. begriffen, so kommt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Art. 5. Die Strafbarkeit eines Presseverbrechens oder Vergehens erlischt nach 6 Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet, oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen, und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bei denjenigen Pressezeugnissen, welche der Bestimmung des Art. 44. Absatz 1. unterliegen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.

Art. 6. Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den Bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1. strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.